

Zweihundert und sieben und neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 27. Sept. 1834.

Fortsetzung der Berathung des Berichts der I. Deputation, das Decret und den Plan der Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden betreffend.

Die Sitzung nimmt halb 11 Uhr ihren Anfang. Es wird zuvörderst das über die letzte Session aufgenommene Protocoll verlesen, von der Kammer genehmiget und durch die Bürgermeister Bernhadi und Hübler mit unterzeichnet.

Auf der Registrande ist neu eingegangen:

1) Protocoll extract der 2. Kammer vom 18. Sept., das Gesuch des Amtssteuereintnehmers Mylius betr.; an die 4. Deputation. 2) Protocoll extract der 2. Kammer vom 17. Sept., den Gesekentwurf die Organisation der niedern Medicinalbehörden betr.; an die 1. Deputation. 3) Beschwerde des Müllers Johann Gottlieb Pitz zu Ebersdorf wegen übermäßiger Belastung seiner Mühle mit Realabgaben; an die 2. Deputation.

Man geht nun zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über den Plan zur Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden befindet.

Prinz Johann ist Referent in der Sache.

Staatsminister D. Müller: Ehe die Discussion über den vorliegenden Gegenstand beginnt, sei es mir erlaubt, zu meinen gestrigen Aeußerungen noch Folgendes hinzuzufügen: Es ist nämlich verschiedentlich, auch in den Kammern, die Beforgniß ausgesprochen worden, daß die Errichtung des Cultministerii die Selbstständigkeit der protestantischen Kirche gefährde. Ich habe gesucht, hierüber Beruhigung zu gewähren, unter andern dadurch, daß ich mich auf das Regulativ bezog, welches die Ressortverhältnisse zwischen dem Cultministerio und den in evangelicis beauftragten Staatsministern feststellt. Man scheint sich aber hiermit nicht zufrieden gestellt zu finden, und da Vertrauen die erste Bedingung der Wirksamkeit einer öffentlichen Behörde ist, wenn sie Erfolg haben soll, so säume ich nicht, jenes Regulativ, so viel den hier einschlagenden Punkt anlangt, zur Kenntniß der geehrten Kammer zu bringen, mit der Bitte, den Auszug, welchen ich hier überreiche, als Beilage des Protocolls aufzunehmen, damit der Inhalt zur allgemeinen Wissenschaft gelange, und bemerke nur noch, daß selbiges die allerhöchste und höchste Genehmigung erlangt hat.

Der Medrer theilt hierauf die §§. 1. und 3. aus dem Regulative über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts, und den von Sr. königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten königliche Hoheit in evangelicis beauftragten Staatsministern, in nachstehender Weise mit:

§. 1. Auf den Grund des in der Nebeninstruction des ehemaligen geheimen Rathscollégii vom 21. December 1697 zuerst geschenehen und gegenwärtig auf sämtliche dormalige Mitglieder des Gesamtministerii übergegangenen Auftrags in evangelicis, sollen von den an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts gelangenden Angelegenheiten folgende Fälle zur Beschlußnahme der in evangelicis beauftragten

Staatsminister bei denselben durch das Cultministerium zum Vortrag gebracht werden: 1) die Anordnung besonderer kirchlicher Feste, Bußtage, Dank- und Trauerfeierlichkeiten und die Aufhebung und Verlegung kirchlicher Festtage; 2) die Abweichung von Kirchengesetzen in einzelnen Fällen; 3) Verwilligung allgemeiner Kirchencollecten im ganzen Lande; 4) generelle Kirchen- und Schulvisitationen; 5) die Verwilligung des Patronatrechts, in wie fern damit eine Uebertragung eines schon bestehenden königl. Patronatrechts an Privaten verbunden ist; 6) ic.; 7) die Besetzung der Stellen der Superintendenten in bisheriger Weise; 8) die Besetzung der Stellen des Oberhofpredigers und der beiden Hofdiakonen bei hiesigem evangelischen Hofgottesdienste; 9) ic.; 10) ic.; 11) die wichtigeren Veränderungen in der Verfassung und den Einrichtungen der kirchlichen Landescollegien; 12) die Erlassung der Gesetze in Kirchen- und Schulsachen, oder Abänderung bestehender auf alle Religionsparteien hiesiger Lande Bezug habender, oder zugleich civilrechtliche oder policeiliche Gegenstände umfassender Gesetze; 13) die Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Oberconsistorii und des Consistorii zu Leipzig; 14) die Anzeige und Berathung der in Kirchen- und Schulsachen bei jedem Landtage an die Stände zu bringenden Anträge; 15) ic.; 16) Recurs- und Beschwerdefachen gegen die Verfügungen des Ministerii selbst; 17) ic.; 18) Appellationen gegen Verfügungen des Ministerii des Cultus.

§. 3. Uebrigens wird es auch in andern als den vorgeannten Fällen dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts unbenommen bleiben, bei den in evangelicis beauftragten Staatsministern anzufragen, oder denselben Mittheilungen zu machen, und gegenseitig den letzteren freistehen, den Cultminister um Auskunft zu ersuchen, und mit demselben über vorgekommene Bedenken und dergleichen zu communiciren.

Die im §. 1. ausgelassenen Nummern betreffen die Universität, Stiftungen und andere, zu dem Geschäftskreis des Cultusministerii, aber hierher nicht gehörige Gegenstände. — Alle wichtige Angelegenheiten der evangelischen Kirche werden nach diesem Regulative zur Cognition der evangelischen Minister gebracht, wobei künftig zugleich das Gutachten des Landesconsistorii in den §. 7. des Plans bezeichneten Angelegenheiten, was nicht übergangen werden darf, mit vorzulegen sein würde, das mit den Bemerkungen des Cultministerii, in welchem Geistliche auch an der Berathung Theil nehmen, begleitet wäre. Hierdurch erlangt die evangelische Kirche in Sachsen, wie ich überzeugt bin, eine hinreichende Bürgschaft für ihre Selbstständigkeit, die bei Männern von dieser Stellung wohl die sorgfältigste Erwägung dieser wichtigen Angelegenheiten, und keinesweges eine Beschlußnahme, welche sicherer Unterlagen und ausreichender Begründung entbehrt, vorauszusetzen ist.

Ich habe nun noch einen 2. Gegenstand zu berühren, der zwar mit dem vorliegenden in keiner Verbindung steht, aber bei Gelegenheit der gegenwärtigen Verhandlungen in Anregung gekommen ist. Nämlich unlängst in einer Sitzung der hohen I. Kammer, in welcher die Berathung über das Budget des